



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Bundesverband  
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

## **Stellungnahme**

**zum vom BMWi vorgelegten Referentenentwurf zur  
Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur  
Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-  
Anlagen**

**und**

**innovative KWK-Systeme sowie zur Änderung weiterer  
Verordnungen“  
(KWK-Ausschreibungsverordnung - KWK aus V)**

**Bearbeitungsstand 19.04.2017**

---

Berlin, den 26.04.2017



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Bundesverband  
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

Der vorliegende Referentenentwurf will die Ausschreibungen der Zuschlagszahlungen gemäß §§ 33a und 33b Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme ausgestalten und die notwendigen Regelungen zu ihrer Einführung festlegen.

Um dem Anspruch des Gesetzes zu genügen, mit der Einführung von Ausschreibungen auch im KWK-Bereich mehr Wettbewerb in die Ausgestaltung der Förderung zu generieren, müssen jedoch die Regeln für diese Ausschreibung auch durchgehend so gestaltet sein, dass sie nicht neue Hemmnisse für den weiteren Ausbau der KWK-Anlagen hervorbringen.

Zu begrüßen ist, dass das BMWi sehr schnell nach Inkrafttreten des KWK-Änderungsgesetzes nunmehr die rechtlichen Voraussetzungen schaffen will, damit noch in diesem Jahr mit der ersten Ausschreibung auch im KWK-Bereich begonnen werden kann.

Nach Auffassung der unterzeichnenden Verbände sind jedoch im vorliegenden Referentenentwurf noch einige Verbesserungen angebracht, damit dieses neue wettbewerbliche Förderinstrument in die richtige Richtung wirken kann.

Im Nachfolgenden beschränken wir uns wegen der unangemessen kurzen Frist auf KWK-relevante Aussagen aus der KWK-Ausschreibungsverordnung, die dringend noch angemessen nachgebessert werden müssen, um diesem neuen Instrument wirklich zum Durchbruch zu verhelfen.

#### 1. Segmentierung der Ausschreibungen

Wir schlagen vor, die Ausschreibungen nicht wie vorgesehen durchgängig für alle Leistungsgrößen neuer und modernisierter KWK-Anlagen zwischen 1 MW und 50 MW durchzuführen, sondern in zwei Leistungssegmenten, die jeweils 50% der auszuschreibenden Leistung erhalten:



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Bundesverband  
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

Leistungsbereich 1 – 10 MW	neue (konventionelle) Anlagen	modernisierte Anlagen	innovative Anlagen
Leistungsbereich 11 – 50 MW	neue (konventionelle) Anlagen	modernisierte Anlagen	

Als „konventionelle KWK-Anlagen“ gelten in o.g. Tabelle Blockheizkraftwerke, Dampfturbinenkraftwerke, Gasturbinenkraftwerke, Gas- und Dampfturbinenkraftwerke für den Einsatz fossiler Energieträger außer Kohle sowie Abfall, Abwärme oder Biomasse; als „innovative KWK-Anlagen“ gelten Brennstoffzellenkraftwerke, KWK-Anlagen für den Einsatz anderer erneuerbarer Energieträger.

Als Verfahren sollte für die Ausschreibung das im Referentenentwurf vorgesehene Pay-as-Bid-Verfahren angewendet werden. Damit sind auch unseres Erachtens am ehesten realistische Angebote für die erforderlichen Zuschlagssätze zu erwarten.

2. Jährliche Erhöhung des Ausschreibungsvolumens

Um ein weiteres Ansteigen des KWK-Ausbaus zu initiieren schlagen wir vor, das Ausschreibungsvolumen nicht bis 2021 konstant zu halten mit jährlich 200 MW. Zielführender wäre es, das jährliche Ausschreibungsvolumen ab 2018 bis 2021 um jährlich 50 MW zu erhöhen.

3. Anforderungen an innovative erneuerbarer Wärme

Hier sollten die Anforderungen an die zulässigen Wärmeerzeugungstechniken deutlich erhöht werden. Die gemäß § 2 Ziff. 12 vorgesehene Mindestjahresarbeitszahl von 1,5 ist keinesfalls geeignet, die selbst in der Begründung zu dieser Verordnung gestellten Forderungen zu erfüllen. Dort heißt es zu Nr. 12:

*„... mit dem Erfordernis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,5 wird dabei sichergestellt, dass hohe Effizianz Anforderungen an die Techniken zur erneuerbaren Wärmebereitstellung gestellt werden. ...“*



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Bundesverband  
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

Hier müsste differenziert werden, wie es in der Begründung zu Nr. 12 auch dargelegt wird, zwischen einzelnen Techniken, da hier sehr unterschiedliche Bestwerte erreicht werden.

Zumindest ist zu fordern, dass die in § 23 „Zulassung von innovativen KWK-Systemen“ gestellten Anforderungen geeignet sind, ineffiziente Techniken wirklich auszuschließen von der Ausschreibung. Aus diesem Grund muss in § 23 Abs. 1 Ziff. 2c abgestellt werden, nicht nur auf die geltenden „technischen Anforderungen“ der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“, sondern insgesamt auf die Anforderungen der genannten Richtlinie. Zitiert man nur die „technischen Anforderungen“ dieser Richtlinie, so werden dort z.B. für Wärmepumpen nur Arbeitszahlen vorgegeben für Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,8 sowie Luft-Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,5. Weiter wird dort vorgegeben für gasbetriebene Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25. Keine Angaben werden hier getroffen für Luft-Luft-Wärmepumpen, die jedoch insbesondere im Winter sehr ineffizient arbeiten und auch mit einer Jahresarbeitszahl von 1,5 nicht als effizient betrachtet werden dürfen. Diese würden jedoch bei Abstellen nur auf die „technischen Anforderungen“ in der AusschreibungsVO ohne jegliche Anforderungen zugelassen werden trotz ihrer Ineffizienz.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, in § 23 abzustellen auf die „Anforderungen“ der genannten Richtlinie an die Förderung von effizienten Wärmepumpen. Unter dieser Überschrift steht nämlich hier, dass Luft-Luft-Wärmepumpen und sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen, nicht gefördert werden. Grundsätzlich sollten die angesprochenen Wärmepumpen die gleichen Effizienzkriterien erfüllen wie im Entwurf des Gebäude Energiegesetzes (GEG) § 35 (Geothermie und Umweltwärme).

Nicht aufgenommen wurden in den Paragraph 23 die Nutzung von Biogas oder Biomethan sowie der Einsatz von Gas aus Power to Gas-Anlagen oder Synthese Gas. Insbesondere in dichter städtischer Wohnbebauung ist der Zugang zu erneuerbaren Energien aus Luft, Sonnenstrahlung oder Geothermie meist stark eingeschränkt. Hierbei bieten erneuerbare Gase einen machbaren und wirtschaftlichen Zugang zu erneuerbaren Energiequellen verbunden mit der Effizienz der KWK. Hierzu sollte die Verordnung eine entsprechende Öffnung vorsehen.



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Bundesverband  
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

#### 4. Zwang zur Verknüpfung von KWK-Prozess mit elektrischen Wärmeerzeuger

Abzulehnen ist die in § 23 Abs. 1 Ziff. 5 geforderte Verknüpfung des KWK-Prozesses innerhalb innovativer KWK-Systeme mit einem elektrischen Wärmeerzeuger, der in der Lage ist, die maximal aus dem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme auch elektrisch zu erzeugen.

Wir fordern, diese Ziffer 5 ersatzlos zu streichen. Zumindest sollten jedoch technologieneutral neben elektrischen Wärmeerzeugern auch andere zuschaltbare Lasten zugelassen werden, die die Wärmeversorgung der an den KWK-Prozess angeschlossenen Wärmeabnehmer sicherstellen im Falle der Abregelung der KWK-Anlage. Es sollten auch andere innovative Ideen (wie z.B. Power to liquid oder E-Heizer Brauchwasser (in Verbindung mit Wärmepumpen)) berücksichtigt werden (vgl. z.B. § 39j Abs. 2 EEG 2017: „besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen“ sind danach innovativ)

#### 5. Höhe der Sicherheitsleistung senken

Die Höhe der Sicherheit in § 9 II des Entwurfes ist mit 100 € pro KW zu hoch; auch wenn wir hier eine frühe Ausschreibung und damit wenig materielle Präqualifikationsvoraussetzungen haben, zeigt der Vergleich zur Solarenergie (50 Euro nach § 37a EEG 2017) und zur Biomasse (60 Euro nach § 39a) und Wind-Onshore (30 Euro) im hier vorliegenden Referentenentwurf für die KWK-Ausschreibungen eine relativ zu große Höhe.

#### 6. Modernisierungsquorum an KWKG anpassen

Die Modernisierungsquote von 50 % für „modernisierte Anlagen“ als Bestandteil von innovativen KWK-Systemen in § 23 I Nr. 1 b) ist überzogen; wie in § 2 Nr. 18 c) KWKG 2017 sollten 25 % ausreichen; zumal „innovativ“ sogar auch eine Kombination aus bestehenden Anlagen und neuen Anlagen sein kann.

#### 7. Klarstellung von Definitionen

§ 7 definiert die Anforderungen und schränkt dabei in Ziffer (1) Satz 12 das Recht des Bieters durch die Abgabe einer Eigenerklärung ein, eine zweite KWK Anlage am gleichen Standort ebenfalls im Rahmen einer Ausschreibung bereits in Betrieb genommen zu haben und durch eine zweite Anlage zu ergänzen.

Ebenfalls in Paragraph sieben Ziffer (3), Satz zwei wird differenziert zwischen einer Generatorleistung von weniger als 1000 kW und einer elektrischen Leistung der



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Bundesverband  
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

KWK Anlage von 1000 kW. Dieses müsste deutlicher beschrieben werden. Selbst in der Begründung auf Seite 58 ist ein möglicher Einsatzfall nicht verständlich beschrieben.

**Jürgen Stefan Kukuk**  
-Geschäftsführer-  
Arbeitsgemeinschaft für  
sparsamen und umweltfreundlichen  
Energieverbrauch e.V. (ASUE)

**Berthold Müller-Urlaub**  
-Präsident-  
Bundesverband Kraft-  
Wärme-Kopplung e.V.  
(B.KWK)

**Birgit Arnold**  
-Geschäftsführende Vizepräsidentin-  
Verband für Wärmelieferung e.V.  
(VfW e.V.)





**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



Bundesverband  
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

---

**ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.**

Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 22 19 13 49-0,

Fax (0) 30 / 22 19 13 49-9

[info@asue.de](mailto:info@asue.de)

[www.asue.de](http://www.asue.de)

*Die ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V. wurde 1977 gegründet. Sie fördert vor allem die Weiterentwicklung und weitere Verbreitung sparsamer und umweltschonender Technologien auf Erdgasbasis. Dabei ist es vorrangiges Ziel, Energiespartechiken den Weg in die praktische Anwendung zu ebneten.*

---

**Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)**

Markgrafenstraße 56, 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 /270 192 81-0

Fax +49 (0)30 /270 192 81-99

[info@bkwk.de](mailto:info@bkwk.de)

[www.bkwk.de](http://www.bkwk.de)

*Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist ein breites gesellschaftliches Bündnis von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen zur Förderung des technischen Organisationsprinzips der Kraft-Wärme-Kopplung, unabhängig von der Art und der Größe der Anlagen, vom Einsatzbereich und vom verwendeten Energieträger. Der Verband wurde 2001 in Berlin gegründet und zählt mittlerweile rund 520 Mitglieder. Ziel ist dabei die Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung zur Schonung von Ressourcen und zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen.*

---

**VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27, 30161 Hannover

Tel.: +49 (0) 5 11 / 36 59 0-14

Fax: +49 (0) 5 11 / 36 59 0-19

[volker.schmees@vfw.de](mailto:volker.schmees@vfw.de)

[www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de)

*Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Durch Energiecontracting werden ca. 10.000 Arbeitsplätze gesichert und eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von 2,6 mio t jährlich erzielt. Der VfW unterstützt bei Fragen rund um das Energiecontracting und bietet Grundlagenschulungen, Tagungen sowie Konferenzen für Contractoren und Gebäudeeigentümer an. Mitgliedsbetriebe des VfW erhalten nach Besuch der Grundlagenseminare die Auszeichnung „Qualifizierter Contractor“ und lassen sich danach regelmäßig nachschulen.*